



Rechtsanwaltskanzlei Ahmadi

Gewerberecht (Personenbeförderungs- und Gaststättenrecht)

KONTAKT:

Rechtsanwältin
Jacqueline Ahmadi

Tel.: 040/410 66 00
Fax: 040/45 49 36

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

für dringende Fälle:
0177/30 30 147

E-Mail: info@rechtsanwaeltin-ahmadi.de

Ihre kompetente Rechtsberatung in Hohenfelde/Eilbek

Die Kanzlei Ahmadi bietet den Gewerbetreibenden umfassende Rechtsberatung insbesondere im Bereich Personenbeförderungs- (Taxigewerbe) und Gaststättenrecht an. Rechtsanwältin Ahmadi hilft Ihnen bereits bei der Unternehmensgründung/Existenzgründung insbesondere bei Fragen zum Genehmigungsverfahren, damit unnötige Fehler vermieden werden, die später nur noch schwer oder überhaupt nicht behoben werden können. Im Rahmen des Gaststättenrechts können rechtliche Probleme typischerweise im Zusammenhang mit der Erlaubnisverweigerung zum Betreiben einer Gaststätte wegen einer angeblichen „Unzuverlässigkeit“ des Gewerbetreibenden, der Lärmbelästigungen/Nachbarstreitigkeiten, baurechtlicher Maßnahmen, der Erweiterung oder Änderung des Unternehmens, der Einhaltung von Sperrzeiten, der gaststättenrechtlichen Pflichten und Verbote (Alkoholausschank oder Beschäftigung von Personen) entstehen.

Zu den typischen Rechtsproblemen im Taxigewerbe gehört insbesondere die Verweigerung der Genehmigung zum Betrieb eines Taxigewerbes wegen einer angeblichen „Unzuverlässigkeit“ des Taxigewerbetreibenden. Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit eines Taxigewerbetreibenden sind z. B. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften, schwerer Verstöße gegen die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), schwere Verstöße gegen die arbeits- oder sozialrechtlichen Pflichten eines Taxigewerbetreibenden, schwere Verstöße gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die abgabenrechtlichen Pflichten (AO) etc.

Bekanntlich wird die persönliche Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden von der Genehmigungsbehörde viel zu schnell angenommen und deshalb die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes widerrufen oder gar nicht erteilt. Nur ein Rechtsanwalt ist aufgrund der Akteneinsicht und ihrer Fachkompetenz in der Lage, festzustellen, ob tatsächlich eine Unzulässigkeit des Gewerbetreibenden im Sinne des Gaststättenrechts bzw. Personenbeförderungsrechts vorliegt. In einem persönlichen Beratungsgespräch mit Ihnen legt Rechtsanwältin Ahmadi fest, welche rechtlichen Maßnahmen notwendig sind, um Ihre Existenz bzw. die Fortführung/Gründung Ihres Gewerbes möglichst schnell zu sichern. Rechtsanwältin Ahmadi erhebt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (bekannt als Eilverfahren) gegen den Gewerbeuntersagungsbescheid Widerspruch bzw. Klage gegen das Vorgehen der Behörde bei dem zuständigen Verwaltungsgericht. Mit dieser Vorgehensweise werden zunächst eine sofortige Schließung Ihres Gewerbes und die damit verbundenen finanziellen Einbußen verhindert bzw. eine vorläufige Genehmigung zum Betrieb Ihres Gewerbes erteilt.

Die Rechtsanwaltskanzlei Ahmadi befasst sich mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Straßenverkehrsrecht. Wobei ein besonderes Augenmerk auf das Taxigewerbe gelegt wird. Seit 1996 verfügt Rechtsanwältin Jacqueline Ahmadi zudem über fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs. Eine Zeit lang hat Rechtsanwältin Ahmadi mit ihrem Ehemann ein Taxiunternehmen geführt. Sie kennt aus eigener Erfahrung die Probleme, mit denen ein Taxiunternehmer bzw. Taxifahrer tagtäglich konfrontiert wird. Als angestellter Taxifahrer oder selbstständiger Taxiunternehmer ist man nicht nur dem Jahr für Jahr härter werdenden Konkurrenzkampf im Taxigewerbe ausgeliefert, sondern kommt man als Berufskraftfahrer zwangsläufig auch täglich mit dem Straßenverkehrsrecht in Berührung.

Mit der Rechtsanwaltskanzlei Ahmadi haben Sie für all diese Fälle einen kompetenten und starken Partner an Ihrer Seite.